

Öffentlich bekanntgemacht am
17.07.2020 durch Veröffentlichung
Internet www.gaienhofen.de

Nachrichtlich bekanntgemacht
Amtsblatt „Höri-Woche“ am
17.07.2020

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung ergeht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse nachfolgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über die Benutzung der öffentlichen Grillplätze der Gemeinde Gaienhofen

- 1. Grillplatz „Wasserturm Horn“**
- 2. Grillplatz „Erlenloh“ Gaienhofen**
- 3. Grillplatz „Schöne Aussicht“ Hemmenhofen**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Grillplätze ist allen Besuchern in gleichem Maße gestattet. Gruppen ab 10 Personen, die an den Örtlichkeiten eine Veranstaltung planen, haben sich vorab bei der Gemeinde Gaienhofen – Kultur- und Gästebüro, während den Öffnungszeiten: Mo - Do: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr (Winter 14-16 Uhr), Fr: 8-12 Uhr Juli-September zusätzlich Fr: 13-16 Uhr, Sa: 9-13 Uhr, Telefon: 07735/9999-123, E-Mail: info@gaienhofen.de anzumelden.

Die Benutzungszeiten werden durch die Gemeinde Gaienhofen geregelt. Für die Grillplätze gilt eine Benutzungszeit von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, zusätzliche Auflagen zu erlassen. Örtliche Bestimmungen gelten in Ergänzung zu dieser Benutzungsregelung.
- (3) Nicht angemeldete Gruppen mit mehr als 10 Personen sind nicht erlaubt und können des Platzes verwiesen werden.
- (4) Öffentliche Toiletten stehen an den Grillplätzen nicht zur Verfügung. Sofern angemeldete Gruppen die Plätze für eine Veranstaltung mit mehr als 10 Personen benutzen, sind Sanitäreinrichtungen in Eigenverantwortung bereitzustellen.
- (5) Die Nutzung der öffentlichen Grillplätze kann vorübergehend eingeschränkt oder untersagt werden (Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Brandgefahr, Infektionsgefahr o.ä.)
- (6) Die allgemeine Nachtruhe nach 22 Uhr ist einzuhalten, die Veranstaltung spätestens 24.00 Uhr zu beenden. Die Benutzung von Musikanlagen, Lautsprechern und Stromaggregaten ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Umweltschutz – und Polizeiverordnung, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften.
- (7) Die Grillplätze befinden sich im Landschaftsschutzgebiet, die Gemeinde Gaienhofen behält sich daher vor, beantragte Großveranstaltungen zu untersagen.
- (8) Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Gemeinde Gaienhofen übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege. Die Benutzer verpflichten sich, die Gemeinde Gaienhofen von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes stehen.

- (9) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Grillplatzanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Gaienhofen mitzuteilen.
- (10) Die Grillplätze sind pfleglich und schonend zu benutzen und sauber zu halten. Die Grillplätze und die benachbarten Grundstücke dürfen nicht verunreinigt werden. Der anfallende Müll ist von den Benutzern grundsätzlich wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausnahmsweise kann Müll in geringer Menge in den zur Grillplatzeinrichtung gehörenden Müllbehältnissen entsorgt werden. Keinesfalls jedoch restliche Lebensmittel und Speisereste.
- (11) Übernachtungen und Lagern sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen o.ä. sind nicht gestattet.
- (12) Die Zufahrt zu den Grillplätzen mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.
- (13) Mitgebrachte Hunde sind anzuleinen und dürfen nicht frei laufengelassen werden.
- (14) Auf den ausgewiesenen Grillplätzen ist es verboten, Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.
- (15) Es darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz verwendet werden; kein Abfall- oder Bauholz, beschichtetes Holz, oder ähnliches. Offenes Holzfeuer darf nur auf den dafür eingerichteten Grillstellen gemacht werden, wie es den Grillstellen angemessen ist.
- (16) Brennholz und Holzkohle darf nur mit geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten in Brand gesetzt werden. Die Feuerstelle darf erst nach völligem Erlöschen des Feuers verlassen werden.
- (17) Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper dürfen nicht abgebrannt werden.

Begründung:

Die Gemeinde Gaienhofen stellt die Grillplätze am Wasserturm Horn, Grillplatz „Erlenloh“ und Grillplatz „Schöne Aussicht“ dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Lage und Ausmaß der Grillplätze sind in den Lageplänen, die Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind (Anlage 1 bis 3), dargestellt. Die Grillplätze dienen der Erholung als Rast- und Kommunikationsstätte für die Allgemeinheit und ermöglichen es, mitgebrachte Speisen zu grillen. Vorstehende Verfügung ergeht ganzjährig zur Regelung der einvernehmlichen und reibungslosen Nutzung der Grillplätze durch die Allgemeinheit und zur Abwehr von Gefahren für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Vermeidung von Ruhestörungen, Vermüllung, Personen- und Sachschäden durch unsachgemäße, missbräuchliche oder übermäßige Nutzung der Anlagen.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt „Höri-Woche“ am 17.07.2020.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tage nach der ortsüblichen Bekanntgabe, somit am 18.07.2020 als bekanntgegeben.

Gaienhofen, den 10.07.2020
Bürgermeister, Uwe Eisch

Anlage 1



Grillplatz „Wasserturm Horn“

Anlage 2



Grillplatz „Erlenloh“ Gaienhofen

Anlage 3



Grillplatz „Schöne Aussicht“ Hemmenhofen